

**Absender
CDU-Fraktion,
FDP-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0663/2024

öffentlich

Antrag

**der Fraktionen
CDU-Fraktion, FDP-Fraktion**

**zur Sitzung:
Jugendhilfeausschuss am 28.11.2024
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 10.12.2024**

Tagesordnungspunkt

**Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom
31.10.2024 (eingegangen am 31.10.2024): Änderung der Satzung
des Jugendhilfeausschusses zwecks Aufnahme eines weiteren
beratenden nicht stimmberechtigten Mitglieds**

Inhalt:

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VII. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach wie folgt:

„VII. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seinen Sitzungen vom 30.08.1994, 28.03.1995, 19.12.1995, 25.03.1999, 15.06.1999, 18.05.2000, 03.07.2012 **und 10.12.2024** aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu **16** beratende Mitglieder an.

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 wird um folgenden Satz erweitert:

I) ein Mitglied der Interessensgemeinschaft Kindertagespflege Bergisch Gladbach.

II. Diese VII. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VI. Nachtragssatzung tritt am 11.12.2024 in Kraft.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Besetzung des JHA richtet sich zunächst nach § 71 Abs. 6 SGB VIII. Danach regelt das Landesrecht die nähere Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss.

Im Landesrecht regelt § 5 Abs. 1 Erstes AG-KJHG NRW, welche konkreten beratenden Mitglieder dem JHA angehören. Jedoch kann gem. § 5 Abs. 3 Erstes AG-KJHG NRW durch die [Jugendamts-]Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Die Satzung des Jugendamts Bergisch Gladbach regelt und § 4 Abs. 1, dass dem JHA bis zu 15 beratende Mitglieder angehören. Eine im Bundes- oder Landesrecht verankerte Höchstzahl für beratende Mitglieder gibt es jedoch nicht.

Gem. § 41 Abs. 1 lit. f) GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für die Änderung von Satzungen zuständig und muss demnach einen entsprechenden Beschluss fassen.

Im Antrag wurde der Beschlussvorschlag wie folgt formuliert:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu **16** beratende Mitglieder an.“

Allerdings müssen dem Sinn und Zweck des § 5 Erstes AG-KJHG NRW nach die Mitglieder näher bestimmt werden. Bei einer reinen Erhöhung der Zahl der beratenden Mitglieder kann nicht automatisch die Interessensgemeinschaft Kindertagespflege Bergisch Gladbach in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen werden. Daher hat die Verwaltung den Beschlussvorschlag dahingehend geändert, dass die Interessensgemeinschaft namentlich in die Satzung aufgenommen wird.

Da dies nicht aus dem Wortlaut des Antrags hervorging, hat sich die Verwaltung nochmal von der Interessensgemeinschaft bestätigen lassen, dass diese den Antrag befürwortet.

Die Verwaltung steht einer Aufnahme der Interessensgemeinschaft Kindertagespflege Bergisch Gladbach neutral gegenüber.